



# Bundesanzeiger

Herausgegeben vom  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet

Internet-Adresse: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)

Veröffentlichungsdatum: 29. November 2016

Rubrik: Verschiedenes

Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg,  
Lüneburg

Fondsname:

ISIN:

Auftragsnummer: 161112049732

Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



## **Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg**

### **Satzung**

### **zur Änderung der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg**

vom 29. Februar 2012

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat am 15. September 2016 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg vom 29. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

- (1) § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Bis zu 10 Mitglieder können in mittelbarer Wahl gemäß § 15 für die Dauer der restlichen Amtszeit der Vollversammlung von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln (Zuwahl). Die Zuwahl soll die Vollversammlung um Vertreter solcher, für das Bild des IHK-Bezirks bedeutsamer Wirtschaftszweige oder Regionen ergänzen, die über das unmittelbare Wahlgruppenverfahren keine oder keine entsprechend ihrer Bedeutung ausreichende Anzahl von Sitzen in der Vollversammlung erhalten konnten.“*

- (2) § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„Ist kein Nachfolgemitglied vorhanden, so ersetzt die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl (Nachfolgewahl); wahlberechtigt sind die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder.“*

- (3) § 2 Absatz 3 Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

*„Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den für die unmittelbare Wahl von Mitgliedern der Vollversammlung geltenden Vorschriften durchgeführt.“*

- (4) Am Ende von § 7 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

*„Die Anzahl der Mitglieder der Vollversammlung, die in der jeweiligen Wahlgruppe und im jeweiligen Wahlbezirk gemäß § 1 Abs. 1 zu wählen sind oder deren Zuwahl nach § 1 Abs. 2 Satz 1 erfolgt, ergibt sich aus der Tabelle zu diesem Paragraphen (Anlage).“*

- (5) In § 7 Absatz 3 Ziffer 2 wird das Wort „Wahlkreis“ ersetzt durch „Wahlbezirk“.



(6) Am Ende von § 7 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„Die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung können gemäß § 1 Abs. 2 die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:

Wahlgruppe 1: Bis zu 3 Mitglieder, je Wahlbezirk jedoch höchstens ein Mitglied

Wahlgruppe 2: Bis zu 1 Mitglied

Wahlgruppe 3: Bis zu 1 Mitglied

Wahlgruppe 4: Bis zu 2 Mitglieder

Wahlgruppe 5: Bis zu 2 Mitglieder

Wahlgruppe 6: Bis zu 1 Mitglied“

(7) Die Anlage zu § 7 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage (zu § 7)**

**Sitzverteilung**

Wahlgruppe		1	2	3	4 Verkehrs-	5 Tourismus-	6 Dienst-	Gesamt
Wahlbezirk		Produ-	Absatz-	Kredit- und	wirtschaft	wirtschaft	leistungs-	
		zierendes	wirtschaft	Versiche-			wirtschaft	
		Gewerbe		rungs-				
				wirtschaft				
I	Lüneburg	Sitze	2	3	1		2	8
II	Celle	Sitze	5	3	1		2	11
III	kreisfreie Stadt Wolfsburg	Sitze	5	1	1		3	10
IV	Gifhorn	Sitze	1	2	1	5	4	5
V	Heidekreis	Sitze	2	2	1		2	7
VI	Harburg	Sitze	2	6	2		5	15
VII	Uelzen/ Lüchow- Dan- nenberg	Sitze	2	2	1		2	7
Gesamt		Sitze	19	19	8	5	4	17
Höchstzahlen der Sitze gemäß § 1 Abs. 2 in allen Wahlgruppen		Sitze	3	1	1	2	2	10“



(8) In § 12 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4“ ersetzt durch „Absatz 5“.

(9) § 15 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 15 Verfahren der mittelbaren Wahl**

1. *Die Vorbereitung der mittelbaren Wahl (Zuwahl gem. § 1 Abs. 2 und Nachfolgewahl gem. § 2 Abs. 2) obliegt dem Präsidium.*
2. *Vorschlagsberechtigt sind die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung oder das Präsidium; für die konstituierende Sitzung der Vollversammlung sind auch die bereits gewählten Kandidaten vorschlagsberechtigt. Den Wahlvorschlag des Präsidiums beschließen seine unmittelbar in die Vollversammlung gewählten Mitglieder.*
3. *Die Wahlvorschläge außerhalb einer Vollversammlungssitzung müssen schriftlich erfolgen und die Angaben nach § 11 Abs. 2 enthalten. Sie müssen dem Präsidenten mindestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung der Vollversammlung zugehen. Fristgerecht eingereichte und vollständige Wahlvorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.*
4. *Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen.*
5. *Die Zuwahl nach § 1 Abs. 2 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzung von § 1 Abs. 2 Satz 2 vorliegt. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.*
6. *Die Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt; offene Abstimmung ist zulässig, wenn kein Widerspruch aus der Vollversammlung erfolgt. Das Ergebnis der Stimmabgabe wird vom Präsidenten ermittelt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.*
7. *Die Namen gewählter Mitglieder sind gemäß § 17 Satz 1 bekannt zu machen.“*

(10) § 16 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 16 Wahlprüfung**

1. *Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt.*
2. *Über die Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Wahlausschusses. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Präsidiums gelten die gesetzlichen Bestimmungen; Absatz 3 bleibt unberührt.*
3. *Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung des Präsidiums über den Einspruch vorgetragen werden; später vorgetragene Gründe werden auch in einem eventuellen gerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt.*
4. *Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses der mittelbaren Wahl entscheidet die Vollversammlung mit den Stimmen ihrer unmittelbar gewählten Mitglieder. Einspruchsberechtigt sind die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung und die nicht gewählten Wahlbewerber.*



5. *Die Wahlleitung, die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat sowie die Personen, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist, dürfen an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.“*

(11) § 17 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 17 Bekanntmachungen**

*Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg unter [www.ihk-lueneburg.de](http://www.ihk-lueneburg.de). Die Bekanntmachungen können zusätzlich in der Kammerzeitschrift „Unsere Wirtschaft“ erfolgen.“*

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Lüneburg, den 6.10.2016**

***Olaf Kahle***  
***Präsident***

***Michael Zeinert***  
***Hauptgeschäftsführer***

Der der vorstehenden Satzung zugrunde liegende Beschluss der Vollversammlung wurde gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 IHKG genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Bescheid vom 9.11.2016, Az. 21-01558/5020.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg unter der Adresse [www.ihk-lueneburg.de](http://www.ihk-lueneburg.de) bekannt zu machen.

Lüneburg, den 17.11.2016



*Olaf Kahle*  
*Präsident*

*Michael Zeinert*  
*Hauptgeschäftsführer*